

(2), Greifswald, Grimmen, Pasewalk (2), Penkull, Stralsund, Ueckermünde, Wolgast (Z).

b) **Güstrow (mit Zweistellen in Neustrelitz und Rostock)**

mit den Amtsgerichten: Bützow (Z), Dargun (Z), Bad Doberan (Z), Feldberg (Meckl.) (Z), Friedland (Meckl.) (Z), Fürstenberg (Meckl.) (Z), Güstrow, Malchow (Z), Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Ribnitz (Z), Rostock, Stavenhagen (Z), Teterow (Z), Waren (Müritz).

c) **Schwerin (Meckl.)**

mit den Amtsgerichten: Boizenburg (Z), Dömitz (Z), Grabow (Z), Grevesmühlen (Z), Hagenow, Ludwigslust, Lübz (Z), Neubukow (Z), Neuhaus (Elbe) (Z), Parchim, Plau (Z), Schönberg (Meckl.), Schwerin (Meckl.), Sternberg (Meckl.) (Z), Warin (Z), Wismar, Wittenburg (Meckl.) (Z).

Z). Land Brandenburg

I. Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht: Potsdam

XI. Landgerichte und Staatsanwaltschaften in

a) **Cottbus**

mit den Amtsgerichten: Baruth, Beeskow, Calau, Cottbus, Dahme (Mark), Doberlug, Finsterwalde, Forst, Fürstenberg (Oder), Guben, Jüterbog, Kirchhain, Lieberose, Luckau, Luckenwalde, Lübben, Lübbenau, Märkisch Buchholz, Peitz, Senftenberg, Spremberg, Storkow.

b) **Eberswalde**

mit den Amtsgerichten: Angermünde, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Bad Freienwalde, Fürstenwalde, Lychen, Müncheberg — Sitz z. Zt. in Strausberg —, Prenzlau, Schwedt, Seelow, Strasburg (Uckerm.), Strausberg, Templin, Zehdenick. \*)

■) Die Geschäfte werden einstweilen bei der Zweigstelle Boizenburg erledigt.

\*) Die Geschäfte werden einstweilen bei dem Amtsgericht Wismar erledigt.

c) **Neuruppin**

mit den Amtsgerichten: Brandenburg, Gransee, Havelberg, Kyritz, Lindow, Meyenburg, Neuruppin, Perleberg, Pritzwalk, Rathenow, Rheinsberg (Mark), Wittenberge (Bez. Potsdam), Wittstock, Wusterhausen.

d) **Potsdam**

mit den Amtsgerichten: Altlandsberg, Beelitz, Belzig, Bernau, Falkensee, Königs Wusterhausen, Kremen, Liebenwalde (Z), Mittenwalde (Mark), Nauen, Oranienburg, Potsdam, Rüdersdorf, Teltow, Trebin, Treuenbrietzen, Werder, Zossen.

E. Land Sachsen-Anhalt

X. Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht: Halle (Saale)

II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften in

a) **Dessau**

mit den Amtsgerichten: Aschersleben, Ballenstedt, Bernburg, Calbe (Saale), Dessau, Köthen, Quedlinburg, Zerbst — Sitz z. Zt. in Roßlau.

b) **Halle (Saale)**

mit den Amtsgerichten: Bitterfeld, Delitzsch, Eisenleben, Halle (Saale), Kölleda, Mansfeld, Merseburg, Naumburg (Saale), Querfurt, Sangerhausen, Weißenfels, Zeitz.

c) **Magdeburg**

mit den Amtsgerichten: Blankenburg, Burg (Bez. Magdeburg), Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben, Schönebeck, Wanzleben, Wernigerode, Wolmirstedt.

d) **Stendal**

mit den Amtsgerichten: Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal.

e) **Torgau**

mit den Amtsgerichten: Herzberg (Elster), Bad Liebenwerda, Torgau, Wittenberg (Bez. Halle).

Oberjustizrat A. Vössing

## L i t e r a t u r

W. Ivor Jennings, Die britische Verfassung, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 1946.

Dieses 1940 in England erschienene Buch liegt nun in deutscher Übersetzung vor. Jennings ist der Verfasser einer ausgezeichneten Studie über die „Kabinettsregierung“. Hier stellt er, ohne trivial zu werden, sein Thema populär-wissenschaftlich so dar, daß jeder politisch interessierte Engländer ihn verstehen kann. Der politisch interessierte Deutsche hat es schwerer, denn die ziemlich genaue Kenntnis der englischen Innen- und Außenpolitik, zumindest seit Peels Tagen, wird vorausgesetzt. Hinzu kommt die uns ungewohnte Darstellungsweise, die weit weniger systematisch vorgeht und weit mehr mit Beispielen arbeitet, als das bei uns üblich ist. Dadurch erfahren wir freilich von der englischen Verfassungswirklichkeit mehr, als sich einem streng gegliederten Lehrbuch des englischen Verfassungsrechts entnehmen ließe. In dem Nebeneinander kritischer Abgeschlossenheit und beharrender Zurückhaltung ist Jennings' Darstellungsweise und Auffassung ein Schulbeispiel jener Art von langsamer aber ständiger lautloser Verfassungsevolution, die zu dem Erfolgsgeheimnis der englischen Demokratie gehört. Im Grunde ist Jennings' Studie eine Auseinandersetzung mit der „moralischen“ Haltung und den technischen Methoden des Faschismus „zu Nutz und Frommen unserer Freunde über See“. Würde sie ergänzt durch eine Auseinandersetzung mit den Wertprinzipien und Verfahrensweisen der sozialistischen Demokratien und der sogenannten Volksrepubliken, wäre ihre aktuelle Bedeutung natürlich erhöht; doch, das Buch ist, wie gesagt, bereits 1940 geschrieben.

Für deutsche Leser wird u. a. besonders interessant sein, was der englische Staatsrechtler über das Wahlsystem Englands zu sagen hat. Jennings ist für Beibehaltung der Ortswahl, also des „Pluralitätssystems“, das große Minderheiten, ja mitunter die Stimmenmehrheit zu Gunsten des Zweiparteien-Systems unterdrückt. Er ist also in der Auseinandersetzung mit dem Verhältnis-Wahlsystem, die in der deutschen Verfassungsdebatte jetzt eine so große Rolle spielt, ein Zeuge, den dessen Gegner geradezu als in ihrem Sinne

voreingenommen gelten lassen sollten. Eines ihrer Hauptargumente ist bekanntlich, gerade im Blick auf England, die Behauptung, der demokratische Wähler wolle Persönlichkeiten auslesen, nicht aber sich für Weltanschauungen entscheiden. Jennings widerlegt dieses Argument an Hand der Wahlstatistik. Die englischen Wähler, sagt er, „treffen ihre Entscheidungen auf Grund der verschiedenen Parteien und nicht im Hinblick auf die Persönlichkeiten der Kandidaten“. Er verteidigt trotzdem, auch gegenüber Verbesserungsvorschlägen nach dem Grundsatz des Präferenzsystems (der Übertragbarkeit der Stimmen bei Ausfall des eigentlich gewünschten auf einen dem Wähler in zweiter Linie genehmen Kandidaten) das in England geltende Verfahren örtlicher Abgeordnetenwahl mit relativer Mehrheit durch den Hinweis auf die Sicherung einer stabilen und homogenen Regierungsbildung. Diese Begründung trifft zu in der Auseinandersetzung mit dem Koalitionssystem nach westeuropäischem Muster. Gegenüber dem demokratischen Blocksystem (der proportional zum Wahlergebnis zusammengesetzten Allparteien-Regierung), das sich in Osteuropa und einigen deutschen Ländern neuerdings entwickelt hat, würde die Begründung versagen. Hier ist eine Methode gesicherter Regierungsbildung gefunden worden, ohne daß dafür durch Preisgabe des Verhältniswahlsystems Millionen von Wählerstimmen unterdrückt zu werden bräuchten. Daß in einer materiell-homogenen Gesellschaft wie der sowjetischen das Problem als solches entfällt, versteht sich am Rande.

Außerordentlich wertvoll sind Jennings' Mitteilungen zur Struktur der großen englischen Parteien. Hier wie anderwärts ist seine Arbeit eine wahre Fundgrube der britischen Verfassungssoziologie. Dem weniger unterrichteten deutschen Leser wird die Darstellung des Verhältnisses zwischen Volksvertretung (Unterhaus) und Regierungschef (Prime Minister) wichtige Aufschlüsse und die Erkenntnis vermitteln, in welchem starken Maße die englische Verfassung auf dem Premiersystem beruht. „Theoretisch kontrolliert das Unterhaus die Regierung. Mit dem gleichen Recht kann man sagen, die Regierung — genau genommen